**Hinweise zur Zulassung zur Berufsabschlussprüfung**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) legt in § 9 Abs. 1 fest, dass am Ende des Bildungsgangs eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage B

Bildungsgänge der Berufsfachschule

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges gemäß §2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

Über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Noten werden in einer Prüfungsliste dokumentiert. Laut § 9 Abs. 4 APO-BK Anlage B wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsgangs mit Ausnahme des Differenzierungsbereichs mindestens die Noten „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, wenn diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein (Sperrwirkung). Bei einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung nicht möglich.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage B

Bildungsgänge der Berufsfachschule

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entscheidet demnach der allgemeine Prüfungsausschuss. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf der Grundlage der Leistungsnachweise fest.

Die Beschlüsse der Zulassungskonferenz werden in einer Niederschrift protokolliert. Die in der Zulassungskonferenz festgelegten Noten sollen den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben werden (§ 9 Abs. 5 APO-BK Anlage B). Die Bekanntgabe erfolgt mündlich und ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, sind darüber schriftlich zu informieren (§ 9 Abs. 6 APO-BK Anlage B). Die Mitteilung sollte folgende Aspekte beinhalten:

* Vor- und Zuname des Prüflings
* Datum der Zulassungskonferenz
* Grund für die Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(§ 9 APO-BK Anlage B)

* Rechtsbehelfsbelehrung zum Widerspruch

Durch § 10 APO-BK Anlage B ist geregelt, dass die schriftliche Prüfung aus zwei Arbeiten unter Aufsicht besteht. Eine der Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation ersetzt werden. Die Aufgabe für jede schriftliche Arbeit muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird, nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Anlage B, von der Bildungsgangkonferenz festgelegt. Die Genehmigung der Arbeiten erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde für jede Arbeit einen von der Lehrkraft der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag vor.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage B

Bildungsgänge der Berufsfachschule

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen beruflicher Handlungskompetenzentsprechen.

(3) Die Dauer für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten.

Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

Ein Beispiel für das Protokoll zur Zulassung zur Berufsabschlussprüfung finden Sie unter

B3\_10.1.1 NRW\_Beispiel\_Protokoll\_Zulassungskonferenz\_Berufsabschlussprüfung.docx